

Da das im Verfahren Bierlein ./.. Freistaat Bayern zugesagte Gutachten vor Redaktionsschluß noch nicht abgeschlossen war, wird hier eine vorher abgegebene Stellungnahme zum Problem des Rückgriffs auf das KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts wiedergegeben.

Die Redaktion.

Es ist mir unerfindlich, wie heute einzelne Behörden und einzelne Gerichte aus unserem damaligen Urteil gegen die damalige Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) das Recht ableiten wollen, jede Form und jeden Bestandteil der kommunistischen Idee zu diskriminieren und mit dieser Diskriminierung engagierten Berufsanfängern das Tor zur gewählten Laufbahn zuzuschlagen.

Es trifft eben gerade jene Kritik nicht zu, die uns vorgeworfen hat, wir hätten uns mit "dem" Kommunismus und seiner Philosophie unzureichend auseinandergesetzt, dabei selbst den damaligen Erkenntnisstand vernachlässigt und unter dem Einfluß des "Kalten Krieges" ein für alle Zeiten geltendes Anathema gegen "den" Kommunismus und "den" Marxismus-Leninismus schlechthin verfügt. Anders als im SRP-Verbotsverfahren sah sich der Senat im Prozeß gegen die KPD einem geistig hochstehenden Lehrgebäude von überragender Geschichtsmächtigkeit konfrontiert, das auf die Verfassungsgeschichte nicht weniger Länder einen z.T. durchaus konstruktiven Einfluß ausgeübt hat. Diese Grundeinstellung des Senates wurde bewußt in den Urteilsduktus eingearbeitet, in den eben gerade all das nicht hineingelesen werden kann, was heute in Verbindung mit den sog. Radikalenerlassen gerne in ihn hineingelesen wird.

Wichtig ist vor allem, daß das Verbotsurteil weder die Theo-

rie des Marxismus-Leninismus noch den Kommunismus schlechthin für verfassungswidrig erklärt hat. Es hätte dies auch gar nicht gedurft, weil das außerhalb des "rechtlichen Gegenstandes des Verfahrens" (des Verbotsverfahrens) gelegen hätte. Hierzu gehörte vielmehr allein, was die damalige KPD selbst als konkrete Organisation mit einem konkreten Programm zu einer konkreten Zeit mit konkreten politischen Mitteln anstrebte und dessen Vereinbarkeit mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. So spielte das aus dem Jahre 1952 stammende, später im Zusammenhang mit dem 20. Parteitag der KPdSU auf dem eigenen 8. Parteitag der KPD verlassene " Programm der nationalen Wiedervereinigung " eine entscheidende Rolle für das Verbotsurteil, in dem es besonders eingehend behandelt ist. Nur hierauf also bezogen sich die Feststellungen und Auslegungen des Verbotsurteils. Hieraus folgt, daß es eine Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes, der Kommunismus oder der Marxismus-Leninismus seien überhaupt und allgemein verfassungswidrig, wie das vielfach angenommen wird, in Wahrheit nicht gibt. Es muß vielmehr genau, d.h. nicht auf Grund einer solchen allgemeinen Annahme, auch wenn sie bisher auf die Rechtspraxis übergegriffen hat, auch nicht auf Grund eines "ersten Anscheins", sondern in exakter Analyse dessen, was auf der Basis kommunistischer oder marxistisch-leninistischer Grundanschauungen real gewollt wird, ermittelt und entschieden werden. Das Rechtsgebot der zureichenden Differential-Analyse hat der Senat bereits im Verbotsurteil selbst beim damaligen Sachverhalt und mit den damaligen Erkenntnismitteln zu erfüllen versucht. Diese Aufgabe ist inzwischen durch Entwicklungen, die innerhalb "des" Kommunismus stattgefunden haben, noch schwerer, aber auch rechtlich desto zwingender geworden.

M. J. ...